

# Jugendordnung

## der Tauchgruppe Wassersport Hannover e.V.



---

Die Tauchgruppe Wassersport Hannover e.V. beschließt auf ihrer Jugendversammlung am 20. Januar 2017 die nachfolgende Jugendordnung (JO).

### § 1

#### Name

1. Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation der Tauchgruppe Wassersport Hannover e.V.
2. Die Jugendabteilung setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins der Jugendwartin/dem Jugendwart und den Jugendsprechern zusammen.
3. Die Jugendwartin/der Jugendwart ist nach Wahl durch die Jugendversammlung der Tauchgruppe Wassersport Hannover e.V. Mitglied des Vereinsvorstandes.

### § 2

#### Grundsätze

1. Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil der Tauchgruppe Wassersport Hannover e. V. und ist an die Satzungen und Ordnungen des Vereins gebunden.
3. Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 der Vereinssatzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
4. Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen an der Vereinsarbeit. Sie bekennt sich zum Tauchsport und setzt sich für die erklärten Ziele der Tauchgruppe Wassersport Hannover e. V. ein. Die Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Jugendabteilung eigenverantwortlich und in eigener Zuständigkeit aus, sofern nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder Interessen der Tauchgruppe Wassersport Hannover e. V. verstoßen wird.

## § 3

### Zweck

1. Die Jugendabteilung fördert und koordiniert die fachliche und überfachliche Jugendarbeit auf Vereinsebene, mit dem Landes- und dem Bundesverband der Jugendorganisationen sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen Behörden.
2. Die Jugendabteilung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit anderen Gruppen Bereitschaft zu allgemeiner Verständigung wecken.  
Die Jugendabteilung unterhält Verbindungen und Kontakte zu anderen Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

## § 4

### Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) die Mitglieder der Jugendleitung
  - die Jugendwartin/der Jugendwart
  - zwei Jugendsprecherinnen/Jugendsprecher

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 5

### Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus den anwesenden, jugendlichen Mitgliedern des Vereins gemäß § 2 Abs.1.
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Über Termin und Ort entscheidet die Jugendleitung in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand. Die Jugendwartin/der Jugendwart leitet die Versammlung. Bei Verhinderung wird die Jugendwartin/der Jugendwart durch ein Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.
3. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Jugendwartin/den Jugendwart oder den Vereinsvorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
4. Zwischen Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Jugendversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Jugendliche, die keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsanschrift, beziehungsweise der rechtzeitige Versand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Jugendwartin/der Jugendwart oder ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
6. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind die jugendlichen Mitglieder des Vereins.
7. Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Jugendwartin/des Jugendwartes bzw. der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Jugendwartin/dem Jugendwart bzw. der Leiterin/ des Leiters der Versammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Die Jugendversammlung wählt die Jugendwartin/den Jugendwart gemäß § 6. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Stimmberechtigt sind abweichend von Abs.6 alle Jugendlichen des Vereins vom vollendeten 12. bis zur Vollendung des 21.Lebensjahres.
10. Die Jugendversammlung wählt zwei Jugendsprecherinnen/Jugendsprecher gemäß § 6 aus ihrer Mitte. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins gemäß § 2 Abs. 1, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

## § 6

### Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht aus der Jugendwartin/dem Jugendwart und den Jugendsprecherinnen/Jugendsprechern. Die Jugendwartin/der Jugendwart leitet die Jugendleitung und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.
2. Der Jugendleitung obliegt die Leitung der Jugendabteilung im Rahmen der Vorschriften der Satzung und der Ordnungen der Tauchgruppe Wassersport Hannover e.V.
3. Die Mitglieder der Jugendleitung werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Jugendwartin/der Jugendwart wird in geraden Jahren gewählt. Die Jugendsprecher werden abwechselnd jährlich gewählt. Die Jugendsprecher werden somit auf der konstituierenden Jugendversammlung für Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Jugendleitung beschließt über die Aktivitäten der Jugendabteilung.

## § 7

### Jugendsprecherinnen/Jugendsprecher

1. Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher stellt als besondere Vertrauensperson der jugendlichen Vereinsmitglieder ein zusätzliches, vermittelndes Bindeglied zum Vorstand, zur Jugendwartin/zum Jugendwart und zur Gesamtheit der Tauchgruppe Wassersport Hannover e. V. dar.
2. Den Jugendsprecherinnen/Jugendsprechern ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand über Belange der Jugendabteilung vorzutragen.

## § 8

### Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung kann die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss der Jugendversammlung vom 20. Januar 2017 in Kraft.